

**Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung
in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1980
in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 10.12.2020**

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallbeseitigung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG decken.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (3) Neben dem Eigentümer haften auch die Nießbraucher und die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter bzw. die Plakette zurückgegeben ist.
- (5) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten) geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den neuen Rechtsträger über. Wenn der bisherige gebührenpflichtige die rechtzeitige Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung versäumt, so haftet er gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Benachrichtigung bei der Gemeinde entfallen.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Größe und der Anzahl der Abfallbehälter und der Anzahl der Abfuhrungen. Sie beträgt:

Bioabfallbehälter		
2-wöchentliche Abfuhr	monatlich (€)	jährlich (€)
60-l-Bioabfallbehälter	4,82	57,85
80-l-Bioabfallbehälter	6,43	77,14
120-l-Bioabfallbehälter	9,64	115,71
Sommerbiotonne 120 l (für 8 Monate)	6,68	80,11

Restabfallbehälter		
4-wöchentliche Abfuhr	monatlich (€)	jährlich (€)
60-l-Restabfallbehälter	3,38	40,62
80-l-Restabfallbehälter	4,51	54,16
120-l-Restabfallbehälter	6,77	81,23
240-l-Restabfallbehälter	13,54	162,47

Abfallgroßbehälter		
wöchentliche Abfuhr	monatlich (€)	jährlich (€)
770-l-Abfallbehälter	173,75	2.084,98
1100-l-Abfallbehälter	248,21	2.978,55
2-wöchentliche Abfuhr		
770-l-Abfallbehälter	86,87	1.042,49
1100-l-Abfallbehälter	124,11	1.489,27

(2) Für die Auslieferung und den Austausch von Abfallbehältern werden gesonderte Gebühren erhoben:

Behälter 60 – 240 l	15,00 € je Vorgang
Behälter 770 und 1100 l	30,00 € je Vorgang

Die Auslieferung von Behältern zum Zwecke des Erstan schlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung, wenn es keinen Nachnutzer gibt.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1976 außer Kraft.

§ 2 in der Fassung der 20. Änderungssatzung gilt ab 1.1.2021.